

Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Aufgrund § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. Juli 2021 die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen:

§ 1

Planungsrechtliche Festsetzungen

Der zeichnerische Teil (Plan) erhält die als Anlage beigefügte Fassung (zeichnerischer Teil gem. § 2 Ziff. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus

1. den zeichnerischen Festsetzungen (Plan) vom 19. Juli 2021,
2. der Begründung vom 19. Juli 2021 und
3. der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 19. Juli 2021

§ 3

Nach § 7 Satz 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" werden folgende Sätze 3 - 5 eingefügt:

Während des Baustellenbetriebes ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen. Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN18920).

§ 4

Nach § 8 Nr. 6 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" wird folgende Nr. 7 eingefügt:

7. Bei An- und Neubauten sind großflächige Glasfronten gegen Vogelschlag auszurüsten.

§ 5

Nach § 13 Nr. 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" wird folgende Nr. 3 eingefügt:

3. Für die Gestaltung der Außenanlagen sind einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.

§ 6

Nach § 20 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21 Beleuchtung

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind für die Außen- und Wegebeleuchtung insektenschonende Leuchten in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (NAV- oder LED-Beleuchtung mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d.h. kleiner 3.000 K, warmweißes Licht). Die Leuchtkörper müssen vollständig eingekoffert sein, der Lichtpunkt muss sich im Gehäuse befinden. Die Beleuchtung soll konzentriert werden und möglichst wenig Streulicht erzeugen.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen

Für Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gilt § 31 BauGB.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Regelungen des Bebauungsplans zuwider handelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer gem. § 213 BauGB handelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 19. Juli 2021

Röwer
Bürgermeister